

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S.444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) -in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Stadt Sprockhövel erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung entstehen, Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 KAG NRW.

Diese Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der/die Eigentümer/-in des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Wohnungsinhaber/-in sowie der/die Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - c) der/die Nießbraucher/-in oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - d) der/die Verantwortliche einer Abfallgemeinschaft im Sinne der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sprockhövel vom 12.12.2024 in der zurzeit geltenden Fassung.
 - e) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/-in von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/Die bisherige Eigentümer/-in haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren bzw. Abgaben, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Grundlagen der Gebührenerrechnung festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Für die Stadt Sprockhövel wurde ein Behälteridentifikationssystem eingeführt. Im gesamten Stadtgebiet sind alle Rest,- und Bioabfallbehälter mit einem Transponder ausgestattet. Die Elektronik am Abfuhrfahrzeug kann erkennen, ob der Behälter aktiv/angemeldet ist und ob dieser zur Leerung berechtigt ist.

Das Identifikationssystem dient der Behälterverwaltung. Es erfolgt keine Verwiegung oder Erfassung des Inhalts des Abfallbehälters. Die Stadt Sprockhövel kann somit sicherstellen, dass jedem Grundstück der richtige Behälter zugeordnet ist.

Jeder Rest- und Bioabfallbehälter hat unter der Griffleiste vorne einen Transponder. Auf dem Transponder befindet sich eine 16-stellige Nummer, weitere Daten sind nicht gespeichert. Zusätzlich ist jeder Rest,- und Bioabfallbehälter mit einem dauerhaften PVC-Etikett an der Behälterseite ausgestattet. Auf dem Behälteretikett sind die Behälternummer, Adresse, Art und Größe des Behälters sowie ein Barcode aufgedruckt.

Der Gebührenpflichtige hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten zu dulden.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die Abfallbeseitigung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbeseitigung nicht mehr in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Anzahl und/oder das Fassungsvermögen der auf dem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter kann jederzeit von dem/der Gebührenpflichtigen (§ 2 Abs. 1) auf Antrag geändert werden.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entleerung der Abfallbehälter

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und der Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück (Objekt) vorgehaltenen Abfallbehälter.
- (2) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Restabfallbehälter (graue Tonne mit grauem Deckel) beträgt:

a) für den 60-l-Abfallbehälter	159,38 EUR
b) für den 120-l-Abfallbehälter	315,90 EUR
c) für den 240-l-Abfallbehälter	629,94 EUR
d) für den 1100-l-Abfallbehälter (1.1cbm Container)	2.887,13 EUR

- bei jeweils 14tägiger Entleerung -
- (3) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Bio-Abfallbehälter (graue Tonne mit braunem Deckel) beträgt:

a) für den 60-l-Abfallbehälter	74,91 EUR
b) für den 120-l-Abfallbehälter	148,97 EUR
c) für den 240-l-Abfallbehälter	297,52 EUR

- bei jeweils 14tägiger Entleerung -
- (4) Die Jahresbenutzungsgebühr für den Saison-Abfallbehälter (graue Tonne mit grünem Deckel) beträgt:

a) für den 240-l-Abfallbehälter	198,35 EUR
---------------------------------	------------

- bei jeweils 14tägiger Entleerung (von Mitte April bis Mitte November) -
- (5) Ändern sich Anzahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die veränderten Verhältnisse vom Ersten des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt.

§ 5
Sonstige Gebühren für Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Gebühr für einen Rest-Abfallsack beträgt pro Sack 5,00 EUR
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von
- a) sperrigen Abfällen beträgt pro Stück 1,00 EUR
 - b) Kühl-, Gefrier- und Elektrogroßgeräten beträgt pro Gerät 1,00 EUR
- Die Gebühren werden mittels Gebührenmarken erhoben. -
- (3) Die Gebühren im Sinne der Absätze 1 und 2 werden mit Empfang des Abfallsacks und/oder der Gebührenmarke fällig; die Gebührenveranlagung gilt mit Empfang als erfolgt. Gebührenpflichtig ist die/der Erwerber/in des Abfallsacks und/oder der Gebührenmarke.
- (4) Die Gebühr für die einmalige kurzfristige Entsorgung von sperrigen Abfällen (Express-Sperrmüll) beträgt 235,96 EUR zzgl. MwSt.
- (5) Die Gebühr für den Wechsel eines Abfallbehälters beträgt pro Wechselvorgang je Behälter 25,00 EUR

§ 6
Unterbrechung der Abfallbeseitigung

Wird eine Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren und/oder auf Schadenersatz.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Die Fälligkeit der Gebühr nach § 4 richtet sich nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die nach § 5 Abs. 4 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch einen separaten Bescheid festgesetzt.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a) KAG sinngemäß.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 12. Dezember 2024 beschlossene Satzungen

1. 10. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
3. 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sprockhövel
4. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel
5. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 25. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 18.12.2024
Die Bürgermeisterin


Noll